



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Des Cammer-Gerichts Schreiben an die Reichs-Ständische Gesandten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. Octob. bedorab aber fürgewandt, ob wäre den Durchlauchtig-Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Ernsten Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen ic. unserm gnädigen Fürsten und Herrn, solch Jus und Comperenz ganz ohnhintertreiblich vor Augen gestellet, dahero es dann das Ansehen haben mögen, ob hätte man, von seiten höchstgedachten Chur- und Fürstlichen Hauses, wieder solche vermeynte Ausführung gang nichts einwenden können, sondern stillschweigend sich aller Gerechtfame begeben müssen; Als haben wir Chur- und Fürstlich-Sächsische Abgesandte, unvermeydlich zu seyn ermessen, züförderst feyerlich zu bedingen, daß mit höchstgedachter Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayns hochansehnlichen Herren Abgesandten, diß Orts, als ohne dessen der Cognition unfähig, wir uns hierüber in kein Disputat einlassen, doch denselben gleichwohl durch Stillschweigen, nichts einräumen; sondern unsere in pleno Confessu omnium Imperii Collegiorum, fürgetragene Contradiction, Protestation und Reservation hiermit restaro wiederholen wollen; Hiernächst aber, daß auf obangeführte Churfürstliche Maynsische Deduction, von denen Durchlauchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herren Wilhelm und Herrn Albrechten nunmehr Christfeiligen Andenkens, Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen ic. unsern auch gnädigen Fürsten und Herren, mit- und neben hochgedachtes Herrn Herzog Ernstens Fürstlicher Gnaden den 15. Aprilis Anno 1642. abgelassen, biß dato auf sich beruhende Antwort-Schreiben, an statt einer kurzen Gegen-Information zu produciren, und ad notitiam kommen zu lassen, sich auch zu Behuff competirenden Rechts mit anderweitem Vorbehalt aller Nothdurfft, zu bedienen.

1646. Octob.

Memoriale,

Chur- und Fürstlich-Sächsische Räte und Abgesandte zu denen General-Friedens-Handlungen.

Ihrer Churfürstlichen Gnaden und des höchstlöblichen Chur- und Erz-Stifts zu Mayns vortrefflichen Herren Abgesandten einzuhandigen.

§. XXVI.

fernere Deliberationes über des Cammer-Gerichts Salarirung und Sicherheit.

Die, über das Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts Salarirung sowohl als desselben völlige Sicherheit geführte fernere Consilia, sind aus nachstehenden Protocollis und Schreiben zu ersehen.

N. I.

Dißat. d. 12. Sept. 1646.
per Dir. Mog.

Des Cammer-Gerichts Schreiben an die Reichs-Ständische Gesandten.

Hochwürdiger, Durchlauchtiger ic. Hochwürdige ic.

N. I. Cammer-Gerichts-Schreiben.

Ob wohl nunmehr auf die 14. Jahr und darüber fast unaufhörlich bey der Allmählichen Kayserlichen Majestät höchstgeehrtem Herrn Vatern glorwürdigsten Andenkens und jetziger regierender Majestät selbst, auch des Heiligen Reichs Churfürsten und Ständen bey allen Convents-Lagen, und insonderheit noch während der höchst- und hochansehnlicher Versammlung zu Münster und Dñabrück den 13. Januarii 1646. Aprilis 12. Maji dieses lauffenden 1646. Jahres die große Gefahr, Drangsalen und Schrecken, in welchen dieses des Heiligen Reichs höchstes Gericht und dessen Anverwandte so vielfältig begriffen, wir aller-unterthänigst und unterthänig klagend zu erkennen geben, und um allergnädigst und gnädige Vermittelung, wie alles Unheil zu Steckung der heilsamen Justiz möchte abgewendet, und so wohl das Archiv

1646. chiv als die Persohnen in bessere Securität gesezet, auch mit Beytragung gebühren: 1646.
 Octob. der Salarien beständig unterhalten werden, darauf zwar unter andern von den Chur-
 fürstlichen zu Nürnberg und Wien auch Deputirter Fürsten und Stände des Heiligen
 Römischen Reichs zu Frandfurt verordneten vortreflichen Herren Rätzen, Bots-
 schafften und Gesandten, respectivē unter datis den 26. Aprilis 1640. den 16ten May
 1642. und 12. Novemb. 1644. herrliche Verordnungen erlanget, das Werck also
 (wie die nachfolgende Formalia lauten) zu poussiren und zu befodern, daß dadurch
 der würckliche Effectus nicht ausbleibe, sondern wir samt und sonders uns dessen zu
 erfreuen würden haben, immittels aber uns annoch in so weit zu patientiren, in cor-
 pore besammen zu halten, unseren Functionen treuenferigst fortzusetzen und noch fer-
 ner zu Administration der werthen Justiz im Reich uns zu gebrauchen, keines we-
 ges aber zu desselben und aller Stände, ja der Kayserlichen Majestät selbstem höchsten
 Präjudiz und Nachtheil, das Gericht verschließen und gänglich dissolviren zu lassen,
 mit der fernern Erinnerung, daß daran Wir allen Chur-Fürsten und Ständen des
 Reichs ein sehr angenehmes nütliches Werck erweisen, und dieselbige zu söderlicher
 Beytragung ihrer Quoten verobligirten.

Wiewohl auch seithero zu verschiedenen maffen Wir das Gericht zu verlassen
 nicht geringe Ursach gehabt hätten, so haben jedoch nichts destoweniger zu Conser-
 vation desselben bey allen in- und ausländischen Kriegen den Theilen, in täglich beständi-
 ger Erwartung der so offit und vielfältig erwünschten und verträgsten Remedirung,
 mit unserm höchsten Schaden, Nachtheil und Verderben, ja Leib und Lebens-Gefahr
 all das unserige treuemennend begesezet, wie wir dann vor kurzen Jahren hero ver-
 schiedene treffliche Subjecta verlohren, an deren Stell sich niemand aus Mangel Se-
 curität und richtiger Salairung wird noch kan präsentiren lassen, daß also
 das Gericht an Persohnen merklich geschwächet, und da noch mehr abgehen sol-
 ten, die Sachen und Partheyen mächtig gehindert, ja das ganze Gericht, wie män-
 niglich, so desselben Beschaffenheit kundig, vernünftigermaßen kan, zu unerseglidem
 Nachtheil in total ruin geleyet würde, wie wir übrige dann auch der gesündeste nicht
 gesichert, indeme bey täglich einreissenden verdächtigen Krankheiten und noch ferners
 befahrenden beschwehrliden Sterbens-Laufften (die doch Gott der Allmächtige gnä-
 dig wenden wolle) wir allhier gleichsam eingesperrt in der Stadt verbleiben müssen,
 keiner fast vor das Thor, zu Schöpffung frischer Luft, sich sicherlich wagen darff, zuge-
 schweigen der Ungelegenheiten und Schrecken, die wir diesen ganzen Sommer durch,
 bey continüirlich gewährten Durchzügen und Veränderung der Quartieren haben
 ausstehen müssen, also, daß niemand fast Tag und Nacht in den Häusern Ruhe ha-
 ben können, sondern sich des Einbrechens befahren, und deswegen stetig wachen las-
 sen müssen, welches auf insiehenden Winter noch stärker zu besorgen, und die Sa-
 che nicht besser, sondern der Uebelstand von Tag zu Tag sich mehret, daß also bey all-
 bereit eingerissener unerschwinglicher Theurung, sonderlich wegen hin und wieder ge-
 sperter Pässen und Zuführen höchstbefahrender Hungers-Noth, keine Möglichkeit ist,
 dergestalt ohne allerebste würckliche Rettungs-Hülffe und bey entgehender Hoffnung
 zu den erdienten Salarien und Alimencen (da wir bis dato mit treuer Standhaf-
 tigkeit bey dem Gericht auf das äufferst beharret, und uns selbstem aus unserer gering-
 verbliebener Armuth bereits consumiret und darüber in Schulden-Last gesteckt, daß
 Theils abgestorbene nicht so viel übrig gehabt, sich ehrlich zu der Erde zu bestatten, die
 noch lebende aber wenig Credit zu ihrem Auskommen haben) länger besammen zu
 bleiben und dieser höchsten Justitien abzuwarten, sonderlich weiln der hochblidlichsten
 Herren Churfürsten abgeordnete Herren Rätze und Gesandten in obangeregtem den
 16. May Anno 1642. von Wien an uns abgangenem Schreiben bereits bey sich hoch-
 vernünftig erachtet haben, daß bey dergleichen abgehenden Verpflegungs-Mitteln
 wir ohne das bey nicht geringer Ersteigerung der Victualien, uns also in die Harn weis-
 ter auszubringen und ohne Sold zu dienen nicht vermöchten: unterdessen gleichwohl
 unsere Beschwernissen sich nicht geringert, sondern vorangedeuteter maffen in viele We-
 ge größer und unerträglich worden, indeme neben andern seithero ausgestandenen
 schweh-

1646. Octob. schwehren Angelegenheiten wir erfahren müssen, daß auch die zu Regensburg von den Ständen unter sich verglichene Zieler nicht abgestattet worden, ja noch bis dato, des Kayserlichen Fiscals Angeben nach, die geringste Anzeige oder Erklärung wegen Erlegung eines einigigen Hellers auf ist nächstanstehende Franckfurter Herbst-Messe geschehen.

1646.

Octob.

Als haben Ew. Fürstlichen Gnaden, Liebden, Gnaden und den Herren wir isigen des Gerichts üblen Zustand neben unserer vor Augen schwebender Gefahr und äussersten Abgang aller notwendigen Mittel nochmahls unterthänig und dienstlich berichten sollen und wollen, zum höchsten bittend, Sie geruhen zusehens solche genothdrängte Imporeunität bey andern ihren hohen Verrichtungen in unbesten nicht zu bemerken, sondern die gnädig und großgünstige Verfügung zu thun, damit die beyde Haupt-Puncten der Sicherheit und Unterhalts, worauf das ganze Werk für dißmahl fundamentalicer bestehet und keinen weitem Verzug leiden mag, ehest forderlichst und noch für diesem anstehenden Winter vermehrs zu erwünschtem würclichen Effect gebracht, als diese von so langer Zeit hero in vielen Bedrängnissen und Wiederwärtigkeiten löblich erhaltene Justitz in gutem beständigen Wesen, dem ganzen Römischen Reich zu Nutz und Ehren, allen Bedrängten zu Trost und Wohlfarth ferners conserviret und vor endlichen unweissentlichen Untergang errettet, auch wir in Sicherheit von allen fernern Krieges-Pressuren unbeschwehret unsern Functionen ruhiglich abzuwarten, gelassen, und bey einander unzertheilet erhalten werden mögen, in noch mehrer und sonderbahrer Verhütung weder wir noch unsere Weib und Kinder einige Gnad oder Extraordinari Ergeßlichkeit (wie bey andern Kayserlichen Chur- und Fürsten Höfen Herkommen) im geringsten zu erwarten, sondern hingegen, da uns in unserm beflagten Anliegen nicht förderlichst abgeholfen werden solte, unserer wohlverdienter abgestorbener Herren Colleggen (vergleichen Fällen wir übrige noch täglich unterworfen seyn) ohne das gang erarmte trostlose Wittwen und Wänsen zu höchster Disreputation des gansen Römischen Reichs, auch der ausländischen Nationen verkleinerlichen Nachrede, nothwendig in die äußerste Armuth gerathen, und das täglich Brodt häußlich erbetteln müssen. Da aber ehe instündig mit der höchnötigen Sicherheit und unentbehrlichen Unterhalt fast nicht verhoffen werden wolte oder könte, als hätten zum höchsten nochmahlig zu bitten, Ew. Fürstliche Gnaden, Liebden, Gnaden und die Herren geruhen auf das wenigste, aller natürlichen Billigkeit nach, die unverzügliche Befoderung zu thun, damit unser oblaufs so sauerlich mit höchster Gefahr verdienter Aufstand ehest erlegt, und wir ohne ferner Nachdienen unserer Functionen entlassen werden, als ein jeder sein und der seinigen Heyl und Wohlfarth anderswo zu suchen ungehindert sey, der gänglichen Hoffnung lebend, daß solche gendthigte Dissipation und daraus erfolgendes Unheil der bedrängten Partheyen halben, uns nicht beygemessen auch unsern Pflichten unabbrüchig sey, sondern so wol von Ihro Kayserlichen Majestät als den sämtlichen Ständen des Heil. Reichs, bey denen diese Haupt-Puncten allein bestehen, allergnädigst und gnädig wie vor entschuldiget gehalten zu werden.

Ew. Fürstliche Gnaden, Liebden, Gnaden und der Herren, wessen wir uns dißfals zu getrostet gnädige und günstige endliche Wieder-Antwort und würcliche Contentierung, darob wir zum höchsten bitten, ohne weitem Verzug unterthänig dienstlich erwartend, und dieselbe zc. Speyer den 11. Augusti Anno 1646.

Cammer-Richter, Amts-Verweser, Präsidencen und Beysitzer des Kayserlichen und Heiligen Römischen Reichs Cammer-Gerichts daselbst.

Dritter Theil.

Pppp

N. II.